

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
9. Stück vom Jahre 1908.

№ XXI. Verordnung

vom 1. Mai 1908,

betreffend die Bemessung des Pfarrhausgartens.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir in Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1907, betreffend die anderweite Regelung der Dienst- und Pensionsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche (Ges. S. S. 39), was folgt:

§ 1.

Der nach § 2 des genannten Gesetzes dem Geistlichen zu gewährende Hausgarten soll — in ländlichen Verhältnissen wenigstens — möglichst 10 a groß sein. Ein etwa vorhandener Hofraum ist nicht als Gartenfläche anzurechnen.

§ 2.

Ist der Hausgarten größer als 20 a, so ist der Nutzungswert der überschießenden Fläche in das Verzeichnis des Stelleneinkommens einzustellen und von dem Stelleninhaber zu vergüten.

§ 3.

Wenn der Hausgarten bei dem Pfarrhause einer Landgemeinde erheblich kleiner ist als 10 a, so kann dem Stelleninhaber auf sein Ansuchen ein angemessenes Stück Pfarrland als Ergänzung des Pfarrgartens ohne Anrechnung des Nutzungswertes auf das Stelleneinkommen zugeweiht werden.